

Vorlagen-Nr. **99/2026**

|                 |   |
|-----------------|---|
| öffentlich      | X |
| nichtöffentlich |   |

Fachbereich: Jugendamt

Wilhelmshaven, den 25.03.2026

## Beschlussvorlage an den Betriebsausschuss

**TOP: Anerkennung der „grün&bunt gUG“ als freier Träger der Jugendhilfe  
gem. § 75 SGB VIII**

| Beratungsfolge       | Sitzungstag | Abstimmung |      |       |
|----------------------|-------------|------------|------|-------|
|                      |             | Ja         | Nein | Enth. |
| Jugendhilfeausschuss | 08.04.2026  |            |      |       |

Beschlussvorschlag:

Die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft „grün&bunt“ wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe als freier Jugendhilfeträger gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

---

Schönfelder  
Erster Stadtrat

---

Feist  
Oberbürgermeister

## Begründung:

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Träger „grün&bunt“ ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe respektive der Jugendarbeit tätig und verfolgt gemeinnützige Ziele. Mit der methodischen Spezialisierung auf das Feld der Umwelt- und Naturpädagogik leistet der Träger einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Das ist bei dem Träger der Fall, bereits seit vielen Jahren kooperiert der Träger „grün&bunt“ mit dem Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven, insbesondere mit Schulsozialarbeit, Stadtjugendpflege und Sozialraumgremien.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ermöglicht eine engere Zusammenarbeit des Trägers mit dem Jugendamt sowie anderen Jugendhilfeträgern. So beispielsweise die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeträger nach § 78 SGB VIII sowie dessen Unterarbeitsgruppen, eine Förderung nach § 74 SGB VIII oder die Beteiligung an Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip aus § 4 SGB VIII ist das Jugendamt auf eine Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe angewiesen. Durch die Anerkennung von „grün&bunt“ als Träger der freien Jugendhilfe soll dieser guten Zusammenarbeit Rechnung getragen und die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit gestärkt werden.

### Finanzielle Auswirkungen

- ☒ nein  
☐ ja

### Personelle Auswirkungen

- ☒ nein  
☐ ja

### Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

- ☒ Keine  
☐ Organisationsziffer oder Kurzbezeichnung  
(wenn Fachbereiche oder Betriebe beteiligt waren)



Stellungnahmen angefügt